

der Religion des Vaters zu erziehen seien, damit der Religionsunterschied in der Familie nicht verewigt werde. Es verblieb aber bei der Bestimmung des § 78, daß kein dritter ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange sie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind. Uneheliche Kinder werden in der Religion der Mutter unterrichtet. Vom 14. Jahre an hat jedes Kind volle Freiheit in der Wahl der Religion. Stirbt nun der Vater, so hört nach der Interpretation des Kammergerichtes in Berlin, der obersten Instanz, die Einigkeit der Eltern auf und es hat wieder die Anordnung Platz, daß die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind. Nur eine Ausnahme gibt es nach dem Gesetze (§ 82 des Landr.). Hat der verstorbene Vater sein Kind das letzte Jahr vor seinem Tode in der Religion der Mutter unterrichten lassen, so muß der Unterricht fortgesetzt werden. Und nach der Entscheidung des Kammergerichtes, welches auf die Declaration Bezug nimmt, müssen dann auch die andern Kinder, die noch nicht schulpflichtig waren beim Tode des Vaters, in derselben Religion unterrichtet werden. So wurde noch am 10. Oct. 1887 in einem bestimmten Falle entschieden. Am selben 10. Oct. ist auch eine Entscheidung vom Kammergericht erfolgt, welche das alles modificirt; es wurde entschieden, daß die Declaration nur Platz greifen dürfe, wenn dadurch das religiöse und moralische Wohl des Kindes nicht gefährdet wird und darnach in einem Falle, wo das Kind eines kath. Vaters vom protestantischen Großvater protestantisch erzogen wurde und länger protest. Religionsunterricht erhalten hatte, der Entscheid gegeben, daß es dabei zu verbleiben habe. Es heißt in dem Beschlusse, „daß das Vormundschaftsgericht die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht ohne Rücksicht auf das religiöse und dadurch mitbedingte moralische Wohl der Mündel treffen darf.“ So wird viel davon abhängen, was jeder Vormundschaftsrichter unter religiösem Wohl versteht, denn darnach wird er entscheiden.

XVIII. (Bestimmungen über den Religions-Unterricht in Preußen.) Da nun in Preußen, wie in Oesterreich, der Kampf um die Schule begonnen hat, so wollen wir die preussischen Bestimmungen über den Religions-Unterricht in den Volksschulen kurz aufzählen, damit man erkenne, wie sehr eine Aenderung noth thut. Obchon es in Art. 24 der Verfassungsurkunde heißt, daß die Leitung des Religions-Unterrichtes den Religions-Gesellschaften zusteht, wurde dieses Recht doch in der Kulturkampfzeit illusorisch gemacht durch Gesetz vom 11. März 1872 und besonders durch das Rescript des Ministers Falk vom 18. Febr. 1876. In dem erstern wurde bestimmt im § 1: „Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht

über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates." Früher hatte man der Kirche ein Mitaufsichtsrecht gewährt und dies durch Ernennung der Pfarrer und Geistlichen zu Kreis- und Local-Schulinspectoren bethätigt. Noch mehr griff dann der Minister Falk durch sein Rescript vom 18. Febr. 1876 in die Rechte der Kirche ein. Derselbe bestimmte in Betreff des Religions-Unterrichtes gleich in Nr. 1: „Der schulplanmäßige Religions-Unterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt." Noch unerträglicher ist Nr. 3, wo bestimmt wird, daß dort, wo ein Geistlicher den Unterricht im Katechismus hat, es unter der Voraussetzung dabei bleiben kann, „daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht." Wenn nun ein Geistlicher Religionsunterricht ertheilen soll, so muß das jedesmal dem Schul-inspector mitgetheilt werden und dieser stellt dann beim Landrath Anfrage, ob derselbe Bedenken erregt. Auch wird noch eingeschärft, daß durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werde, und vorgeschrieben, daß „jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königl. Regierung bedarf." Deshalb kann man z. B. für die Beichte selbst keine Befreiung vom Unterricht erhalten.

Es ist klar, daß diese Verfügung die Rechte der Kirche scharf verletzt und deshalb große Entrüstung hervorrief; es protestirten gleich dagegen die Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn, ihnen folgten die rheinischen Katholiken in einer Eingabe an den Kaiser 1877, dann die Schulgemeinden Westfalens, die Katholiken Schlesiens. Als Falk abgedankt, petitionirten wieder der Clerus der Diöcese Münster 1879, der Clerus von Trier auch 1879 u. s. w. Seitdem wurde das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die andern Kulturkampfsgesetze zu beseitigen; jetzt, wo das in etwa geschehen ist, tritt die Pflicht ein, die Rechte der Kirche auf dem Gebiete der Schule zurückzuerobern.

K.

XIX. (Indultum asservandi SS. Eucharistiae Sacramentum.)

Es gibt viele Kapellen, welche die Kriterien eines Oratorium